

06.07.99

Wo - Fz

Antrag
des Landes Berlin

**Entschlieung des Bundesrates zur Novellierung des Wohngeld-
gesetzes**

Der Regierende Brgermeister
von Berlin

Berlin, den 6. Juli 1999

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Roland Koch

Sehr geehrter Herr Prsident,

der Senat von Berlin hat am 6. Juli 1999 beschlossen, dem Bundesrat die als
Anlage beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zur Novellierung
des Wohngeldgesetzes

zuzuleiten, mit dem Antrag, da der Bundesrat diese fassen mge.

Ich bitte Sie, den Antrag gem § 36 Abs. 1 der Geschftsordnung des
Bundesrates den zustndigen Ausschssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Gren



Eberhard Diepgen

EntschlieÙung des Bundesrates zur Novellierung des Wohngeldgesetzes

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, umgehend den Entwurf einer Wohngeldstrukturnovelle vorzulegen. Hierbei müssen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

1. Verbesserung der Tabellenwohngeldleistungen, u.a. auch um die Leistungsunterschiede zwischen dieser Form des Wohngeldes und dem pauschalierten Wohngeld abzubauen,
2. Vereinfachung des Wohngeldrechts und
3. Vereinheitlichung der Regelung in den alten und den neuen Bundesländern.

Begründung:

Der Bundesrat hat in der Vergangenheit bereits mehrfach eine Novellierung des Wohngeldgesetzes unter Hinweis auf die seit 1990 unveränderte Rechtslage gefordert, ohne dass eine Anpassung der Wohngeldregelung erfolgte. Nunmehr muss umgehend ein entsprechender Gesetzentwurf erarbeitet werden, damit die Anpassung der Wohngeldleistungen an die Einkommens- und Mietenentwicklung spätestens zum 1. Januar 2000 in Kraft treten kann. Der Zielsetzung, angemessenes und familiengerechtes Wohnen wirtschaftlich zu sichern, wird das Wohngeldgesetz für den Bereich des Tabellenwohngeldes seit langem nicht mehr gerecht. Allein durch die Nichtanpassung der Miet- und Belastungshöchstbeträge ist in den meisten Empfängerhaushalten der alten Bundesländer nicht mehr die vollen Brutto-Kaltmieten wohngeldfähig.

Des Weiteren erwarten die Länder von der Wohngeldnovellierung eine Vereinfachung der Regelungen, um den erheblichen Bearbeitungsaufwand der Anträge deutlich verringern zu können.

Außerdem müssen die Regelungen im künftigen Wohngeldgesetz für alle Bundesländer gleichermaßen gelten, soweit dies möglich ist. Eine Schlechterstellung der neuen Länder gegenüber dem derzeitigen Recht muss dabei aber in jedem Fall vermieden werden. Sofern die Regelung über die Zuordnung der Mietenstufen wegen der unvollständigen Statistikdaten noch nicht zum 1. Januar 2000 in den neuen Bundesländern gelten können, muss sichergestellt werden, dass die derzeitige Regelung über gesonderte Miet- und Belastungshöchstbeträge verlängert wird. In jedem Fall muss aber die Anwendung der Regelung über die Zuordnung von Mietenstufen auch in den neuen Ländern so zügig wie möglich erfolgen.

Die betreffende Gesetzesnovelle muss unverzüglich eingebracht werden, da die Länder einen angemessenen zeitlichen Vorlauf benötigen, um die erforderlichen Änderungen in der Datenverarbeitung und bei den Vordrucken vornehmen sowie Mitarbeiterschulungen durchführen zu können.